

SATZUNG

„energieland2050 e.V.“

Präambel

Seit Ende der 90er Jahre setzt sich der Kreis Steinfurt in einem lebendigen Agenda 21 – Prozess für die Ziele von Nachhaltigkeit und Klimaschutz ein. Als Masterplan 100 % Klimaschutz – Kommune hat sich der Kreis ambitionierte Ziele gesetzt: Bis zum Jahre 2050 will er bilanziell energieautark sein, nahezu keine klimaschädlichen Treibhausgase mehr emittieren und den Endenergieverbrauch gegenüber 1990 halbieren. Im „energieland2050“ wird Energie regional, dezentral und CO₂-neutral erzeugt und verbraucht. Die Gestaltung der Energiewende ist Bestandteil eines breit angelegten Nachhaltigkeitsprozesses. Diese Ziele lassen sich nur in gemeinsamer Anstrengung der regionalen Akteure erreichen: mit den 24 kreisangehörigen Kommunen, der regionalen Wirtschaft und den Energieversorgern, mit den Sparkassen und Banken, den Verbänden und Institutionen, mit der Kreishandwerkerschaft und den Innungen sowie der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern.

Seit vielen Jahren arbeiten diese bereits erfolgreich zusammen: im Verein Haus im Glück e.V., gegründet 2005, und im „energieland2050-Unternehmernetzwerk“, das seit 2008 besteht und im Rahmen des Masterplan 100 % Klimaschutz weiter entwickelt wurde.

Die Gründung des Vereins „energieland2050 e.V.“ dient dem Zusammenschluss dieser Netzwerke, der effizienten Organisation und strukturellen Verankerung der regionalen Energiewende und der stetigen Umsetzung einer Nachhaltigen Entwicklung. Politik, Wirtschaft und Wissenschaft arbeiten künftig noch intensiver zusammen mit dem Ziel der Information, der Bürger/innenbeteiligung, des Wissenstransfers und der gemeinsam wahrgenommenen gesellschaftlichen Verantwortung. Die gut etablierte Marke „Haus im Glück“ soll weiterhin für die Bürger/innen- und Verbraucher/innenberatung im Bereich des energetischen, barrierefreien Bauens und des Sanierens Verwendung finden.

Neben den klimapolitischen Zielen des Kreises Steinfurt fördert der Verein die regionale Wertschöpfung, das bürgerschaftliche Engagement für und den öffentlichen Diskurs über gesellschaftliche Verantwortung und ein nachhaltiges und klimafreundliches Leben. Weiterhin fördert der Verein den gesamtgesellschaftlichen Interessensausgleich zwischen wirtschaftlichen, sozialen, naturschutzfachlichen, ökologischen und Klimaschutzfachlichen Belangen im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung. Denn Klimaschutz und Nachhaltige Entwicklung haben nur Erfolg, wenn alle Interessen beachtet und neben den genannten Akteuren insbesondere auch Bürgerinnen und Bürger eingebunden und beteiligt werden. Sie spielen eine zentrale Rolle im gesamtgesellschaftlichen Wandlungsprozess.

Der Kreistag hat am 19.12.2016 beschlossen, die Gründung des energieland2050 Vereins aktiv zu unterstützen, als Gründungsmitglied dem Verein beizutreten und Mitglieder in den Vereinsvorstand zu entsenden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen und Aufgaben des Vereins und fördert diese nach Kräften.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „energieland2050“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintagung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Steinfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein energieland2050 mit Sitz in Steinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Umweltschutz, insbesondere durch das Erreichen der Klimaschutzziele des Kreises Steinfurt - unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung: bis 2050 bilanziell energieautark zu sein, Treibhausgasemissionen nahezu vollständig zu vermeiden und den Endenergieverbrauch im Vergleich zu 1990 zu halbieren. Dabei geht es auch um die Erschließung des Marktes für die Produktion von erneuerbaren Energien, die energetische Effizienz und die Energieeinsparung unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Prozessen und Projekten in den Handlungsfeldern Strom, Wärme, Mobilität, Bildung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein richtet seine Arbeit auf die drei Zielgruppen „Kommunen“, „Bürger/innen“ und „Unternehmen“ aus.
- (4) Konkrete Aufgaben des Vereins liegen insbesondere
 - in der **strategischen Steuerung** der regionalen, dezentralen und CO₂-neutralen Energiewende;
 - in der **Prozesssteuerung**: Initiierung und Betreuung von Netzwerken und Kooperationen für die drei Zielgruppen;

- in der Initiierung und Durchführung von **Projekten**;

- im Bereich **Information, Beratung, Beteiligung und Bildung**:

Durchführung von Veranstaltungen, Beratungs- und Bildungsangeboten (zum Beispiel im Bereich der energetischen Gebäudesanierung und des energieeffizienten und barrierefreien Bauens; der erneuerbaren Energien und Effizienz, der Klimabildung und der Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie im Bereich der Fördermittelakquise);

Einrichten von Angeboten zum Austausch, zur Weiterbildung und zum Wissenstransfer, Durchführung und Organisation von Beteiligungsprozessen und Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements (zum Beispiel im Bereich Quartiersmanagement, der energieland2050-Botschafterkampagne oder der Bürgerenergie);

- **in der Kooperation mit der Wissenschaft und der Durchführung von Forschungs- und Pilotvorhaben:**

Zusammenarbeit mit den Hochschulen, Durchführung von Pilot- und Forschungsvorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsziele und Fragestellungen der Vereinsmitglieder.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel außerhalb dieser Zwecke entscheidet der Vorstand. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Inhaber/Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) juristische Personen sowie
 - b) natürliche Personen,

die ihren Sitz im Kreis Steinfurt haben oder mit einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Region vertreten sind und

die sich den Grundsätzen der Präambel bzw. den in § 2 formulierten Zielen des Vereins verpflichten.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand gem. § 6 A) Abs. 6 mit einfacher Mehrheit. Dieser kann im Einzelfall auch Mitglieder zulassen, die nicht unter Satz 1 fallen, sofern diese ein wichtiges Tätigkeitsfeld in Bezug auf den Vereinszweck abdecken oder entscheidende Akteure entlang einer Wertschöpfungskette im Bereich erneuerbare Energien sind und dieser Bereich im Kreis Steinfurt nicht vorhanden ist.
- (3) Gegen den ablehnenden Beschluss kann die betroffene Person die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig gem. § 5 Abs. 6 mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der gesamte Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, Persönlichkeiten, die sich um den satzungsmäßigen Zweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder haben auf der aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (6) Ein Mitglied kann wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder die Leitlinien des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzu-

teilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

- (7) Jedes Mitglied - außer Ehren- und Fördermitglieder - hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leisten.
- (8) Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und/oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Bare Auslagen können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Geschäftsführung erstattet werden.
- (9) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden auch wenn sie nicht die hinter § 3 Abs. 1 Ziff. b genannten Bedingungen erfüllen. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der gesamte Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Arbeitsgruppen beschließen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den gesamten Vorstand bzw. den geschäftsführenden Vorstand übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter/in,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens 1x jährlich zusammen, möglichst im 1. Quartal. Sie wird vom Vorstandsvorsitzendem oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einberufen. Die Tagesordnung kann bis spätestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich nachgereicht werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern für bestimmte Angelegenheiten nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll durch den/die Schriftführer/in zu erstellen, in welchem insbesondere die Beschlüsse erfasst werden. Der/die Schriftführer/in bedient sich hierzu der Geschäftsführung. Das Ergebnisprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Beschlüsse können auch im sog. Umlaufverfahren ge-

fasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren vorher zustimmen.

§ 6

Vorstand

A) Gesamter Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der Landrat/die Landrätin des Kreises Steinfurt als Vorstandsvorsitzende/r
 - b) 12 Vertreter/innen auf Vorschlag des Kreistages des Kreises Steinfurt
 - c) 2 Vertreter/innen auf Vorschlag der Kreishandwerkerschaft Steinfurt-Warendorf
 - d) 2 Vertreter/innen auf Vorschlag der Sparkassen im Kreis Steinfurt und der Marketinggemeinschaft der Volksbanken im Kreis Steinfurt
 - e) 2 Vertreter/innen auf Vorschlag der kreisangehörigen Kommunen
 - f) 1 Vertreter/in auf Vorschlag der kreisansässigen Hochschulen
 - g) 2 Vertreter/innen auf Vorschlag der Stadtwerke aus dem Kreis Steinfurt
 - h) 3 Vertreter/innen auf Vorschlag der weiteren, nicht unter a) bis g) genannten Mitglieder

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestellen, der/die im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilnimmt.

- (2) Der gesamte Vorstand ist zuständig für
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Auswahl von Projekten
 - Zustimmung zu verbindlichen Rechtsgeschäften, die den Betrag von 50.000,00€ übersteigen
- (3) Für den Fall, dass der Gesamtvorstand nicht besteht, ist hierfür der geschäftsführende Vorstand zuständig.

Der gesamte Vorstand tagt grundsätzlich in für alle Vereinsmitglieder offenen Sitzungen, sofern er nicht im Einzelfall eine nichtöffentliche Sitzung für erforderlich hält. Sitzungen finden mindestens 2 Mal im Jahr statt. Die Einladung muss den Mitgliedern

mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder, die auf Vorschlag des Kreistages des Kreises Steinfurt in den Vorstand gewählt wurden, endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Sie haben ihr Amt auf Beschluss des Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf seiner Mitglieder darunter der/die 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
- (6) Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden. Der gesamte Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher zustimmen.

B) Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand (gem. § 6 dieser Satzung) gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern/innen, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der stellvertretenden Schriftführer/in. Darüber hinaus ist der Landrat/die Landrätin Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Mit Ausnahme des/der 1. Vorsitzenden sind sie aus den Personen der Gruppen des § 6 Abs. 1 c - h des gesamten Vorstandes nach folgender Maßgabe zu wählen:
- die Stellvertreter/in des/der 1. Vorsitzenden aus den Gruppen des § 6 Abs. 1 c, d, g und h.

- Kassierer/in, Schriftführer/in sowie sein/ihre Stellvertreter/in aus den Gruppen des § 6 Abs. 1 c - h.

Diese fungieren als Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung des/der 1. Vorsitzenden oder eines seiner/ihrer Stellvertreter/innen und eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorher zustimmen.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung,
 - Aufstellung des Jahresberichtes,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann in den Grenzen des Haushaltsplanes verbindliche Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall eingehen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand bedient sich für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einer Geschäftsführung. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandes und ist damit kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.
- (8) Sitzungsgelder, Erstattung von Reisekosten oder von Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit des Kreises Steinfurt.
- (2) Die Geschäftsführung handelt nach Maßgabe der Geschäftsanweisung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie ist berechtigt an den Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung kann in den Grenzen des Haushaltsplanes verbindliche Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall eingehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und der Prüfstelle zur Prüfung vorzulegen, die ihrerseits das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Geschäftsführer berufen werden.

§ 8

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird auf das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt gegen Gebühr übertragen.

§ 9

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden aller Art, die einem Vereinsmitglied entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck gleich stehen, zu verwenden hat. Die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens für die o.g. Zwecke ist den Liquidatoren nachzuweisen.

Steinfurt, 06.07.2017